

Die Stadt Pocking erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung
für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Pocking
(Kindertageseinrichtungensatzung)**

vom 29.07.2021

**§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Pocking betreibt ihre Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für die Aufnahme in eine der Kindertagesstätten sind eine Anmeldung der Personensorgeberechtigten und eine Aufnahmezusage der Stadt Pocking notwendig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus:
 - a) Kinderkrippen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
 - b) Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Regelkinder).
 - c) „Häuser für Kinder“ für Kinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.
- (3) Das Betreuungsverhältnis in der Kinderkrippe endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres, jeweils zum Krippenjahresende (31. August), ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.
- (4) Das Betreuungsverhältnis in den Kindergärten endet im jeweiligen Jahr der Einschulung zum 31. August, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.
- (5) Kinder, die bis 30. September des jeweiligen Jahres drei Jahre alt werden, werden in den Kindergarten eingeteilt. Kinder die ab dem 01. Oktober das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden den Kinderkrippen zugeteilt.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Pocking stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden. Befindet sich die Kinderkrippe und der Kindergarten in einer Einrichtung, wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in eine der Kindertageseinrichtungen voraus. Anmeldungen sind jedes Jahr, in der von der Stadt Pocking durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit, auf einheitlichen Anmeldebögen schriftlich vorzulegen. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das betreffende Betreuungsjahr festzulegen.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Kinder, die in der Stadt wohnen
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend, berufstätig oder in Ausbildung ist
 - c) Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig oder in Ausbildung sind
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet

e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen

f) Kinder je nach Altersstufen (Vorschulkinder)

Falls die Einstufung in einer der genannten Kriterien gewünscht wird, sind hierzu die notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

- (4) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Pocking. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme verständigt.
- (5) Die Aufnahme von Geschwisterkindern erfolgt, wenn gewünscht und möglich, in derselben Einrichtung.
- (6) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt für die in der Stadt Pocking wohnenden Kinder unbefristet.
- (7) Kinder, die ihren Wohnsitz in umliegenden Gemeinden haben, können aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Pockinger Kinder vorliegen. Die Aufnahme von nicht in der Stadt Pocking wohnenden Kindern kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt wohnendes Kind benötigt wird.
- (8) Ändert sich innerhalb der Dauer des Betreuungsverhältnisses der Wohnsitz des Kindes, ist die Stadt Pocking unverzüglich darüber zu informieren.
- (9) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 12 anderweitig vergeben.
- (10) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für weniger als einen Monat oder für wesentlich von den zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich.
- (11) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (12) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Kriterien in Abs. 3, innerhalb derselben Kriterien nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (13) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

- (14) Freie Plätze für Behinderte in Integrationsgruppen bzw. Inklusionsgruppen werden ausschließlich an behinderte Kinder und die von Behinderung bedrohten Kinder vergeben, denen gemäß § 35 a SGB VIII oder gemäß Art. 53 Abs. 1 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes oder gemäß § 53, § 54 SGB XII hierfür Eingliederungshilfe gewährt wird. Sind nicht genügend freie Plätze für Behinderte verfügbar, wird eine pädagogische Auswahlentscheidung getroffen. Hierbei werden insbesondere Art und Maß der Behinderung unter Beachtung der Art der Behinderung der bereits in der Einrichtung aufgenommenen Kinder berücksichtigt.
- (15) Pflegepersonen, die nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind (Pflegeeltern), stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

§ 5

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form zulässig. Kinder können für den Zeitraum der letzten drei Monate des Betreuungsjahres nicht abgemeldet werden, d. h. eine Kündigung ist nur bis spätestens 31.05. möglich. Die Abmeldung zum Ende der Monate Juni, Juli und August ist nur bei einem nachgewiesenen Wohnortwechsel möglich.

§ 6

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat.
 - b) das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde.
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten.
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint oder seinem Entwicklungsstand nach für den Besuch einer Kindertageseinrichtung dieser Art noch nicht geeignet ist.

- e) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag deren Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitszustandes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind individuell entsprechend ihrer Einteilung bzw. der Besuchszeiten geöffnet.
- (2) Näheres wird in jeder Kindertageseinrichtung durch Aushang bekanntgegeben.

§ 9 Verpflegung

Kinder die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Schließungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden im Jahr für max. 35 Tage geschlossen. Darüber hinaus kann der Betrieb während der Schulferien durch Zusammenlegung von Gruppen oder Schließung einzelner Kindertageseinrichtungen beschränkt werden. Die Schließungen werden so festgelegt, dass die Kindergartenkinder bei Bedarf in einen anderen städtischen Kindergarten gebracht werden können. In den festgelegten Sommer- und Winterferien können alle städtischen Kindertageseinrichtungen gleichzeitig zwei Wochen schließen.
- (2) Die Schließtage sind mindestens ein Vierteljahr im Voraus durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt zu machen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind an gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember und am 31. Dezember geschlossen.
- (4) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.
Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten werden die Kinder jedoch in einer anderen Kindertageseinrichtung aufgenommen, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 11 Besuchsregelung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten der besuchten Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Leitung legt im Benehmen mit dem pädagogischen Personal generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind. Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung.
- (2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen Bevollmächtigten – Geeigneten, über 12 Jahre alten Personen – gebracht und abgeholt werden. Wird ein Kind nicht innerhalb einer Stunde nach dem Ende der Öffnungszeiten abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten werden von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt.

- (4) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die persönliche Begrüßung in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (5) Bei Veranstaltungen für Familien und Eltern außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

§ 12 Buchungsregelung

- (1) Die Mindestbuchungszeit für Regelkinder beträgt 20 Stunden pro Woche. Buchungszeiten unter 20 Stunden pro Woche sind nicht möglich.
- (2) Innerhalb einer Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der Fünf-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Bis zum 15. Mai des vorausgehenden Betreuungsjahres müssen verbindliche Buchungszeiten angegeben werden.
- (4) Eine Erhöhung der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Während des Jahres ist eine Erhöhung der Buchungszeiten nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Es ist keine Garantie auf Erhöhung der Buchungszeit gegeben. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist abweichend hiervon nur mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Betreuungsjahres (31. August) und zum 1. März des jeweiligen Betreuungsjahres möglich.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer eigenen Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ist in der Kindertageseinrichtung erwünscht. Die Personensorgeberechtigten unterstützen durch eine aktive Mitwirkung die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt, ihnen wird aber auch durch eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Elternarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Die Termine der Elternabende werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben. Zudem können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Stadt Pocking haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt Pocking für Schäden die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person deren sich die Stadt Pocking zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungensatzung vom 18.12.2020 außer Kraft.

Pocking, den 29.07.2021
Stadt Pocking

Franz Krah
1. Bürgermeister